

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 15.04.13

### und Antwort des Senats

**Betr.: Ausbildung bei der Hamburger Feuerwehr**

*Die Ausbildung bei der Hamburger Feuerwehr unterteilt sich grob in drei verschiedene Laufbahngruppen. Die Laufbahngruppe 1.2 stellt den ehemaligen mittleren feuerwehrtechnischen Dienst dar und erfordert eine abgeschlossene Berufsausbildung – Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand. Laufbahngruppe 2.1 ist der ehemals gehobene feuerwehrtechnische Dienst und benötigt ein Fachhochschul- beziehungsweise Bachelorstudium. Der ehemals höhere feuerwehrtechnische Dienst mit der Anforderung des Hochschul- oder Masterstudiums bildet abschließend die Laufbahngruppe 2.2.*

*Dies vorangestellt frage ich den Senat:*

1. *Wie viele Auszubildende werden gegenwärtig in den einzelnen Laufbahngruppen zum Feuerwehrmann beziehungsweise zur Feuerwehrfrau ausgebildet?*

	Anzahl Auszubildende Stand April 2013
Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt	99
Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt	8
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	1

2. *Welche Ausbildungsdauer mit welchen Ausbildungsteilen respektive Schwerpunkten liegt den Laufbahngruppen 1.2, 2.1 und 2.2 zugrunde und welche Unterschiede bestehen hinsichtlich der Ausbildungsdauer und der Ausbildungsinhalte?*

Zur Ausbildungsdauer und den Ausbildungsinhalten im Einzelnen siehe Drs. 20/4552.

Wesentlicher Schwerpunkt der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt ist der Erwerb praktischer Fähigkeiten, um den Feuerwehreinsatz bewältigen zu können. Die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2 hat über den Erwerb praktischer Fähigkeiten im Rahmen einer feuerwehrtechnischen Grundausbildung hinaus zum Ziel, auf feuerwehrtechnische Führungsaufgaben vorzubereiten. In der Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt werden darüber hinaus erweiterte Führungs- und Managementkenntnisse vermittelt.

3. *Wie hoch ist die Besoldung in den Laufbahngruppen 1.2, 2.1 und 2.2 während der Ausbildung? Wenn Divergenzen in der Besoldung der Laufbahnen 1.2, 2.1 und 2.2 bestehen, wie gestalten sich diese und worin begründen sie sich?*

4. Welche Zuschläge beziehungsweise Anwärterbezüge in welcher Höhe bestehen in den Laufbahngruppen 1.2, 2.1 und 2.2 während der Ausbildungszeit? Bei unterschiedlichen Zuschlägen bitte jeweils nach Laufbahngruppe aufschlüsseln und eventuelle Divergenzen erläutern.

Die Gewährung von Anwärterbezügen und sonstigen Bezügebestandteilen sowie Zulagen richtet sich nach §§ 67 fortfolgende HmbBG:

Anwärtergrundbetrag: Der Anwärtergrundbetrag richtet sich ausschließlich nach dem Einstiegsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Eine Differenzierung nach Fachrichtungen findet nicht statt.

	Anwärtergrundbetrag
Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt	960,39 €
Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt	1.012,19 €
Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	1.176,86 €

Anwärtersonderzuschläge: Weil ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für den feuerwehrtechnischen Dienst Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt besteht, erhalten Anwärterinnen und Anwärter einen Anwärtersonderzuschlag nach § 69 HmbBesG. Der Anwärtersonderzuschlag für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt beträgt 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages für das Einstiegsamt. Dieses ist wegen der besonderen Einstellungs Voraussetzungen (abgeschlossene Berufsausbildung) A 7. Die Höhe des Zuschlags für die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt orientiert sich mit 35 Prozent des Anwärtergrundbetrages an vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern.

Familienzuschlag: Der Familienzuschlag wird unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie bei anderen Beamtinnen und Beamten gewährt.

Die Sonderzahlung im Dezember wurde mit dem 1. Januar 2012 durch eine Umlage auf die monatliche Besoldung ersetzt. Die Anwärterbezüge wurden um 25 Euro erhöht.

Vermögenswirksame Leistungen werden auf Antrag in Höhe von 6,65 Euro gezahlt.

Sonstige Bezügebestandteile und Zulagen:

Feuerwehrezulage nach § 50 HmbBesG: Die Feuerwehrezulage wird auch den Anwärterinnen und Anwärtern nach einer Dienstzeit von einem Jahr gewährt. Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr 63,69 Euro und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren 127,38 Euro.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht auch während der Ausbildung ein Anspruch auf Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung.

Während der berufspraktischen Ausbildung wird eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt:

Dienst zu ungünstigen Zeiten	Zulage je Stunde
An Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen	2,72 €
An Samstagen nach 13 Uhr	0,64 €
An Samstagen ab 20 Uhr	1,28 €
An Samstagen vor Ostern, Pfingsten nach 12 Uhr und am 24. und 31. Dezember, wenn diese nicht auf einen Sonntag fallen	2,72 €